

## COVID – 19: AKTUELLE LEGISLATIVE MASSNAHMEN (per 09.04.2020)

Sehr geehrte Mandanten und Geschäftskunden,

wir möchten Sie gerne über die aktuelle pandemiebedingte Entwicklung im Bereich des Rechts und der Steuern informieren.

### 1. VERABSCHIEDETE MASSNAHMEN

#### A. BÜRGSCHAFTSPROGRAMM COVID II

Auf Grundlage eines Regierungsbeschlusses wurde am 30.03.2020 ein Bürgschaftsprogramm von Českomoravská záruční banka a.s. (*auf Deutsch: Tschechisch-Mährische Bürgschaftsbank AG*) gestartet, in dessen Rahmen Unternehmern Bürgschaften für Kredite eingeräumt werden, die sie bei den teilnehmenden Geschäftsbanken im Umfang von jeweils bis zu 15 Mio. CZK im Zusammenhang mit der durch SARS-CoV-2 hervorgerufenen Krise aufnehmen. Die Entgegennahme von Anträgen wurde am 03.04.2020 wegen der Ausschöpfung der zunächst bereitgestellten Mittel ausgesetzt. Die tschechische Regierung und das Industrie- und Handelsministerium beabsichtigen jedoch, am 20.04.2020 eine nächste Runde des Bürgschaftsprogramms einzuleiten.

- Das Bürgschaftsprogramm ist an Gewerbetreibende sowie an kleine und mittlere Unternehmen (d.h. Unternehmen, die weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigen und deren Umsatz nicht über 50 Mio. EUR hinausgeht oder deren Bilanzsumme nicht 43 Mio. EUR übersteigt) gerichtet. Das Bürgschaftsprogramm war in der ersten Runde nicht an in Prag ansässige Subjekte gerichtet.
- Die Kredite dürfen für den Personalaufwand, die Stromkosten, die Mieten, die Begleichung von Lieferanten-Abnehmer-Rechnungen, die Vorfinanzierung der Verbindlichkeiten sowie für die Anschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Vorräten und weiteren geringwertigen Wirtschaftsgütern aufgenommen werden. Mittels dieser Kredite dürfen jedoch keine Investitionen finanziert werden.
- Die Kredite werden verzinst, wobei die Bürgschaftsbank ČMZBR die Zuschüsse für die Zinsen für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt.

#### B. UMSATZSTEUER

- **Erlass der Umsatzsteuer auf die Schenkung von Schutzmitteln, Medizinprodukten und Rohstoffen für ihre Herstellung.** Falls ein Steuerpflichtiger die vorgenannten Schutzmittel, Medizinprodukte und die Rohstoffe für ihre Herstellung unentgeltlich liefert (schenkt), bezüglich derer er vorher den Vorsteuerabzug geltend gemacht hat, wird ihm die Umsatzsteuer auf die Schenkung, die er ansonsten hätte abführen sollen, erlassen.

Es handelt sich insbesondere um die Test-Kits COVID-19, Masken und Mundschutz, Gasmasken, Schutzbrillen und Gesichtsschutzschilder, Kunststoff-, Kautschuk-, Textil- und ähnliche Handschuhe, Haarnetze, Schutzbekleidung, (medizinische) Thermometer, ärztliche Geräte (wie etwa CT-Geräte, Beatmungsgeräte), Verbundmaterial, Injektionsnadeln, Intubation, Wegwerfbettlaken und ähnliches Material. Von der Umsatzsteuer befreit sind zudem Ethanol-Lösungen für die Zubereitung von Desinfektionen, sonstigen Desinfektionslösungen, Wasserstoffperoxid und Sterilisatoren. Die umsatzsteuerbefreiten Waren sind in der Entscheidung über den im Finanzanzeiger (*Finanční zpravodaj*) Nr. 6/2020 bekannt gemachten Steuererlass detailliert aufgelistet.

- **Befreiung von Zoll und Umsatzsteuer bei der Wareneinfuhr aus einem Drittland im Zusammenhang mit COVID-19:** Die Tschechische Republik wurde auf die Liste der durch die COVID-19-Katastrophe heimgesuchten EU-Mitgliedstaaten gesetzt. Demzufolge können einige Einfuhren von dem Einfuhrzoll und der Umsatzsteuer befreit werden. Diesbezüglich handelt es sich insbesondere um die durch eine Verwaltungsbehörde, karitative oder wohltätige Organisation getätigte Einfuhr. Voraussetzung hierfür ist es, dass die derart eingeführten Waren an die Pandemie-Opfer bzw. an die im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie bedürftigen Personen unentgeltlich verteilt bzw. zur Verfügung gestellt werden (wie etwa der an die Bürger kostenlos bereitgestellte Mundschutz) oder falls diese Waren im Rahmen von internationalen Beziehungen schenkungsweise erhalten werden. Steuerbefreit ist zudem die durch die Rettungseinheiten getätigte Einfuhr, falls die Waren zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse während der Zeit von Rettungsaktionen bestimmt sind (wie etwa medizinische Geräte). Die Befreiung gilt für den Zeitraum vom 30.01.2020 bis zum 31.07.2020 und kann auch rückwirkend in Anspruch genommen werden.
- **Stundung bzw. ratenweise Begleichung der Umsatzsteuer:** Falls es nötig wird, die Zahlung der Umsatzsteuer aufzuschieben, kann die Steuerverwaltung um die Stundung bzw. die ratenweise Begleichung der Umsatzsteuer ersucht werden. Falls der gewünschte Aufschub der Umsatzsteuerentrichtung auf COVID-19 zurückgeht, ist dieser Tatbestand nachzuweisen. Die Verwaltungsabgabe für die Beantragung wird bei den bis zum 31.07.2020 gestellten Anträgen erlassen. Bei der Stundung der Umsatzsteuer wird ein Stundungszins, der aktuell ca. 7,5 % p.a. beträgt, erhoben. Der Erlass dieses Zinses kann jedoch ebenfalls beantragt werden.

## C. KFZ-STEUER

**Erlass der Säumniszuschläge und des Stundungszinses bei den Kfz-Steuervorauszahlungen:** Das tschechische Finanzministerium hat die Säumniszuschläge und den Stundungszins bei den bis zum 15.04.2020 und 15.07.2020 fälligen Vorauszahlungen flächendeckend erlassen, vorausgesetzt, dass die Vorauszahlungen spätestens am 15.10.2020 geleistet werden. Faktisch gesehen erfolgte hier ein Aufschub der Pflicht zur Leistung von Kfz-Steuervorauszahlungen bis zum 15.10.2020.

## 2. MASSNAHMEN IN VORBEREITUNG

### A. LEX COVID

Das Parlament der Tschechischen Republik verhandelt derzeit einen Regierungsgesetzesentwurf, wonach wesentliche Änderungen insbesondere des Insolvenzgesetzes und des Körperschaftsrechts vorübergehend eingeführt werden sollen:

- **Aufhebung der Pflicht zur Stellung eines Eigenantrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens:** Diese Maßnahme soll ab dem Inkrafttreten des Gesetzes für sechs Monate ab der Beendigung der außerordentlichen pandemiebedingten Maßnahmen, spätestens jedoch bis zum 31.12.2020 andauern.
- Ab dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31.08.2020 **werden die durch die Gläubiger gestellten Insolvenzanträge nicht berücksichtigt.**
- **Die Einführung eines außerordentlichen Stillhaltezeitraums bis zum 31.08.2020**, innerhalb dessen der Schuldner u.a. die nach der Verkündung des Stillhaltezeitraums angefallenen Verbindlichkeiten, die mit der Aufrechterhaltung seines Geschäftsbetriebs unmittelbar im Zusammenhang stehen, vorrangig begleichen kann.
- **Die Verlängerung der Frist zur Feststellung eines Jahresabschlusses**, die nicht früher als drei Monate nach der Beendigung der außerordentlichen pandemiebedingten Maßnahmen, spätestens jedoch am 31. Dezember 2020 ablaufen wird.

### B. STILLHALTEFRIST BEI DER ANMIETUNG VON GEWERBERÄUMEN

Das Parlament der Tschechischen Republik verhandelt nun einen Regierungsgesetzesentwurf, wonach eine **Schutzfrist** bei mit den Gewerbetreibenden/Unternehmern eingegangenen Mietverhältnissen eingeführt werden soll. Die besagte Schutzfrist soll ab dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31.03.2022 andauern. Während der Schutzfrist darf der Vermieter das Mietverhältnis nicht einseitig beenden, weil der Mieter in Verzug mit den Mietzinszahlungen geraten ist. Eine Voraussetzung hierfür ist es, dass der Zahlungsverzug in dem Stillhaltezeitraum eingetreten ist und mit den durch SARS-CoV-2 hervorgerufenen Einschränkungen im Zusammenhang steht. Der Mieter ist verpflichtet, seine im Zeitraum vom 12.03.2020 bis zum 30.06.2020 entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Vermieter bis zum Ablauf der Schutzfrist zu begleichen. Unterlässt er dies, so hat der Vermieter das Recht, das Mietverhältnis mit einer Kündigungsfrist von fünf Tagen zu kündigen.

### C. EINFRIEREN VON DARLEHENS-/KREDITTILGUNGEN

Das Parlament der Tschechischen Republik verhandelt derzeit einen Regierungsgesetzesentwurf, der eine **Schutzfrist** vorsieht, innerhalb derer:

- die Zeit für die Erfüllung der auf Geld gerichteten Schulden eines Kreditnehmers gegenüber einem Kreditgeber aus einem Kreditvertrag gestundet und die Zeit des Bestehens der Besicherung des zugrunde liegenden Kredites verlängert wird, und zwar auf Grundlage einer gegenüber dem Kreditgeber zu erstattenden Anzeige des Kreditnehmers; innerhalb der Schutzfrist entfällt somit die Pflicht zur Tilgung des Kreditbetrags (d.h. der Hauptforderung ohne die vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen); und
- in Bezug auf die Zinsen dem Kreditgeber das Recht auf einen Zins in Höhe des durch die Tschechische Nationalbank bekanntgemachten Reposatzes zuzüglich acht Prozentpunkte erwächst, es sei denn, dass ein niedrigerer Zinssatz vereinbart wurde, falls es sich beim Kreditnehmer um einen Verbraucher handelt und im Falle eines Unternehmers nur in Höhe, die im betreffenden Vertrag tatsächlich vereinbart wurde.

#### **D. AUSGLEICHSBONUS FÜR SELBSTSTÄNDIGE**

Das Parlament der Tschechischen Republik verhandelt einen Regierungsgesetzesentwurf, der einen Ausgleichsbonus in Höhe von 500,- CZK pro Kalendertag für Selbstständige einführt, deren Einkünfte infolge der außerordentlichen pandemiebedingten Maßnahmen wesentlich eingebrochen sind. Der Ausgleichsbonus wird für den Zeitraum vom 12. März bis zum 30. April 2020 auf Grund eines entsprechenden Antrags ausgezahlt. Der Antrag ist spätestens binnen 60 Tagen nach Ablauf des Bonuszeitraums einzureichen. Der Höchstbonusbetrag für den ganzen Bonuszeitraum beläuft sich auf 25 000 CZK.

\* \* \*

Bitte beachten Sie, dass die vorstehenden Bedingungen der in Aussicht gestellten Gesetze im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens Änderungen unterliegen können. Über die endgültige Fassung der verabschiedeten Gesetze und Maßnahmen werden wir Sie rechtzeitig informieren. Sollten Sie detaillierte Informationen benötigen, wenden Sie sich gerne an uns.

Ihr LTA-Team